

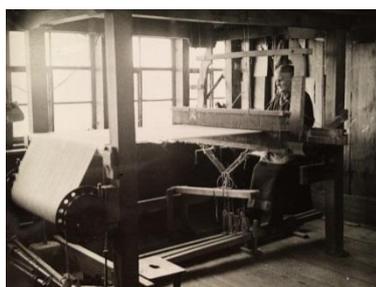


# STATUTEN

## GENOSSENSCHAFT HEIMATWERK & HANDWEBEREI ZÜRCHER OBERLAND

ref.

**3. September 2020**





## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

- § 1 Unter dem Namen «Genossenschaft Heimatwerk & Handweberei Zürcher Oberland» besteht, mit Sitz in Bauma, eine 1928 zur Förderung der Heimarbeit gegründete und am 30.05.1930 im Handelsregister eingetragene Genossenschaft, gemäss Art. 828ff des OR.
- § 2 Die Genossenschaft bezweckt, Wertschöpfung in die Region zu bringen und dadurch die traditionellen Belange des Heimatwerks und dessen wirtschaftlichen Fortbestand nachhaltig sicherzustellen. Durch:
- a) Produktion, insbesondere im textilen Bereich, wie Hand-Weberei, Näherei und Trachten-Schneiderei
  - b) Vertrieb und Vermittlung, hauptsächlich von Kunsthandwerk
  - c) Pflege von Tradition und Gestaltung, im Geiste der Schweizer Heimatwerke und des Schweizerischen Werkbunds.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt ihrem Zweck entsprechen oder ihre Tätigkeit durch Dritte ausführen lassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- § 3 Die Genossenschaft ist eine Wertegemeinschaft mit dem Ziel, durch gemeinsames Handeln den Betrieb Heimatwerk und Handweberei Zürcher Oberland zu sichern.
- § 4 Genossenschafter/-innen können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- § 5 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
- § 6 Der Austritt kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit erfolgen.
- § 7 Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche in die Genossenschaft ohne Grundangabe zu verweigern. Er kann ferner Mitglieder im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR ausschliessen. Fehlende Gemeinsamkeit mit der Tätigkeit der Genossenschaft kann zum Verlust der Mitgliedschaft führen.
- § 8 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch der Rückzahlung der erworbenen Genossenschaftsanteile und am Genossenschaftsvermögen.

## **III. FINANZEN**

- § 9 Die Genossenschaft gibt auf den Namen lautende Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 heraus. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.
- § 10 Pro Mitglied wird ein Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.00 erhoben.
- § 11 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschafter/-innen ist ausgeschlossen.



#### **IV. ORGANISATION**

§ 12 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

##### **a) Generalversammlung**

§ 13 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

##### **b) Vorstand**

§ 14 Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Ihm steht die Möglichkeit zu, sich durch einen beratenden Fachrat zu erweitern.

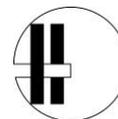
§ 15 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er kann die Geschäftsleitung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft gegen aussen an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstands oder Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

§ 16 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Falle ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 17 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

##### **d) Revision**

§ 18 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn: 1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; 2. sämtliche Genossenschafter/-innen zustimmen; und 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Alle Genossenschafter/-innen haben das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.



§ 19 Der Revisionsstelle kommen die Befugnisse und Pflichten nach OR Art. 907-908 zu. Sie hat dem Vorstand, zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, mind. 30 Tg. vor denselben einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.

## V. RECHNUNGSWESEN

§ 20 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Genossenschaftlern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

§ 21 Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Genossenschaftsmitglieds hin vorgenommen werden. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

§ 22 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Genossenschaftler/-innen dafür stimmen. Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

§ 23 Ergibt die Liquidation einen Überschuss, so darf dieser dem Genossenschaftszweck nicht entfremdet werden.

## VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 24 Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, noch Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.

§ 25 Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. September 2020 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch das Handelsregisteramt in Kraft.

Genossenschaft Heimatwerk & Handweberei Zürcher Oberland

Die Präsidentin Rita Fuhrer

Der Vizepräsident Johannes Schmid-Kunz

Adresse Genossenschaft Heimatwerk & Handweberei Zürcher Oberland  
Bahnhofstrasse 7, 8494 Bauma